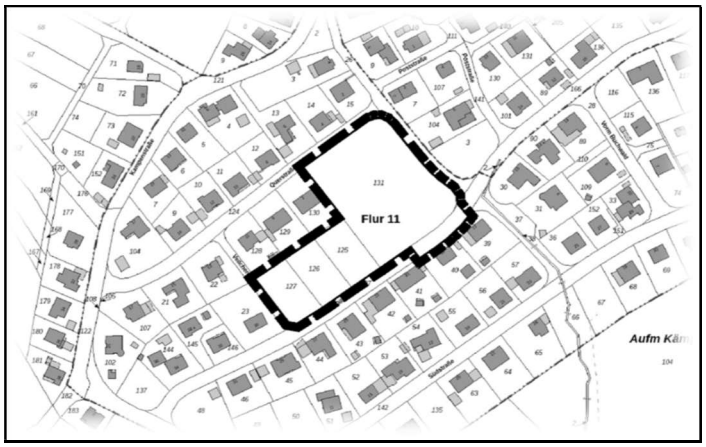
STADT NETPHEN

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Am Sportplatz", Gemarkung Hainchen, als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren



Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Satzung

Stand: 07.11.2024

Bearbeitung:

HKS

Gerhard Kunze
Dipl.-Ing. Städtebau

STADT - UMWELT

Freudenberger Straße 383
57072 Siegen

tel. 0271 / 313621-0
fax 0271 / 313621-1
mail: h-k-siegen@t-online.de
www.hksiegen-städtebauer.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	1
1.1.	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	1
1.2	Anlass und Erfordernis der Planung	3
1.3	Verfahren	4
2.	Planungsbindungen / Planungsvorgaben und / -beschränkungen	5
2.1	Landes- und Regionalplanung	5
2.2	Flächennutzungsplan	5
2.3	Bebauungsplan	6
2.4	Gestaltungssatzung	7
2.5	Leitbild der Stadt Netphen	7
3.	Planungsziele	8
4.	Inhalt der Planung	8
4.1	Planungsrechtliche Festsetzungen	8
4.1.1	Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	8
4.1.2	Maß der baulichen Nutzung	9
4.1.3	Bauweise gem § 9 (1) Nr. 2 BauGB in.V.m. § 22 BauGB	10
4.1.4	Baugrenzen, überbaub. Grundstücksflächen gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. §22 BauNVO	10
4.1.5	Flächen für Stellplätze incl. Garagen und Nebenanlagen	10
4.1.6	Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche	11
4.1.7	Straßenverkehrsfläche	11
4.1.8	Grünflächen	11
4.1 9	Anpflanzung von Baumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	11
4.1.10	Erhalt von Bepflanzungen	12
4.1.11	Sichtflächen	12
5.	Bauordnungsrechtlichen Vorschriften	13
6.	Umweltbelange / Eingriffsregelung und Umweltprüfung / Zusammenfassende Erklärung	13
7.	Klimaschutz	14
8.	Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)	15
9.	Erschließung, Ver- und Entsorgung	16
9.1	Verkehrserschließung	16
9.2	Wasserversorgung	16
9.3	Stromversorgung	16
9.4	Abwasserbeseitigung	17
9.5	Abfallentsorgung	17
9.6	Löschwasser	17
10.	Altlasten	17
11.	Bergbau	17
12	Denkmalschutz und Denkmalpflege	17
13.	Boden	18
14.	Bodeneingriffe (Kampfmittel)	18
15.	Artenschutz	18
16.	Sozialplan	20
17.	Ordnung des Grunds und Bodens	20
18.	Größe und flächenmäßige Gliederung des B-Plan-Änderungsgebietes	20
19.	Kosten	20

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches, o. M. (Quelle: © tim-online.nrw.de, 2024) 2
Abbildung 2: Luftbild, o. M. (Quelle: © tim-online.nrw.de, 2024) 2
Abbildung 3: Flächennutzungsplan, o. M. 5
Abbildung 4: geplante Berichtigung des Flächennutzungsplans, o. M. 6
Abbildung 4: Bebauungsplan Nr. 6 „Am Sportplatz“, 3. Änderung, Bestand, ohne Maßstab, nicht genordet, (Quelle: © Stadt Netphen) 7
Abbildung 5: Bebauungsplan Nr. 6 „Am Sportplatz“, 5. Änderung, Entwurf ohne Maßstab 12

1. Einführung

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Kommunen Bebauungspläne aufzustellen oder zu ändern, wenn es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Im Plangebiet Bereich „Querstraße“, „Dillweg“, „Veilchenweg“ und „Am Sportplatz“ in Hainchen soll die städtebauliche Entwicklung und Neuordnung des Gebietes in Bezug auf heutige Planungsziele, wie z.B. Verdichtung der innerstädtischen unbebauten Bereiche und Nutzbarmachung von innerörtlichen Frei- und Grünflächen (planungsrechtlich bereits als eingeschränktes Mischgebiet festgesetzt) angepasst werden.

1.1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Süden des Netphener Ortsteils Hainchen und ist über die umgebenen Ortsstraßen bereits erschlossen.

Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Hainchen, Flur 11, Flurstücke 127-125, 131 und 27 tlw. („Dillweg“) und umfasst eine Fläche von ca. 7.800 m² einschließlich der öffentlichen Grünfläche.

Die Höhenlage des Geländes bewegt sich zwischen ca. 441,67 m ü.NHN (Ecke Veilchenweg“/“Dillweg“) und ca. 428,78 ü. NHN (Ecke „Querstraße“/“Am Sportplatz“).

Das Plangebiet befindet sich im Süden von Hainchen und wird wie folgt begrenzt:
- im Nordosten angrenzend zum Wohngebiet, Bereich „Am Sportplatz“;
- im Südosten angrenzend zum Wohngebiet, Bereich „Dillweg“;
- im Südwesten angrenzend zum Wohngebiet, Bereich „Veilchenweg“;
- im Nordwesten angrenzend zum Wohngebiet, Bereich „Querstraße“;

Das Plangebiet weist von Nordosten – Querstraße nach Südosten Richtung „Dillweg“ einen Höhenunterschied von ca. 8 m auf. Im Nordwesten von Querstraße bis Südwesten Richtung „Dillweg“ beträgt der Höhenunterschied ca. 7 m. Die Planungsfläche ist eine ebene Fläche südlich des „Dillweges“. Im Westen schließt das Bebauungsplangebiet unmittelbar an den vorhandenen Bebauungsplan Nr. 6 der Stadt Netphen an.
Die Abgrenzung des Plangebietes ist im Gebiet von Einzelhausbebauung umgeben.

Derzeit ist die Fläche tlw. entlang des „Dillweges“ und der „Querstraße“ und im Nordöstlichen Bereich mit Gehölzen bewachsen.

Im Südwesten befindet sich wassergebundene Flächen der ehemaligen Bebauung mit Zufahrt zur Einmündung „Dillweg“/“Am Sportplatz“.

Die Lage des Änderungsbereiches ist in Abbildung 1 dargestellt.

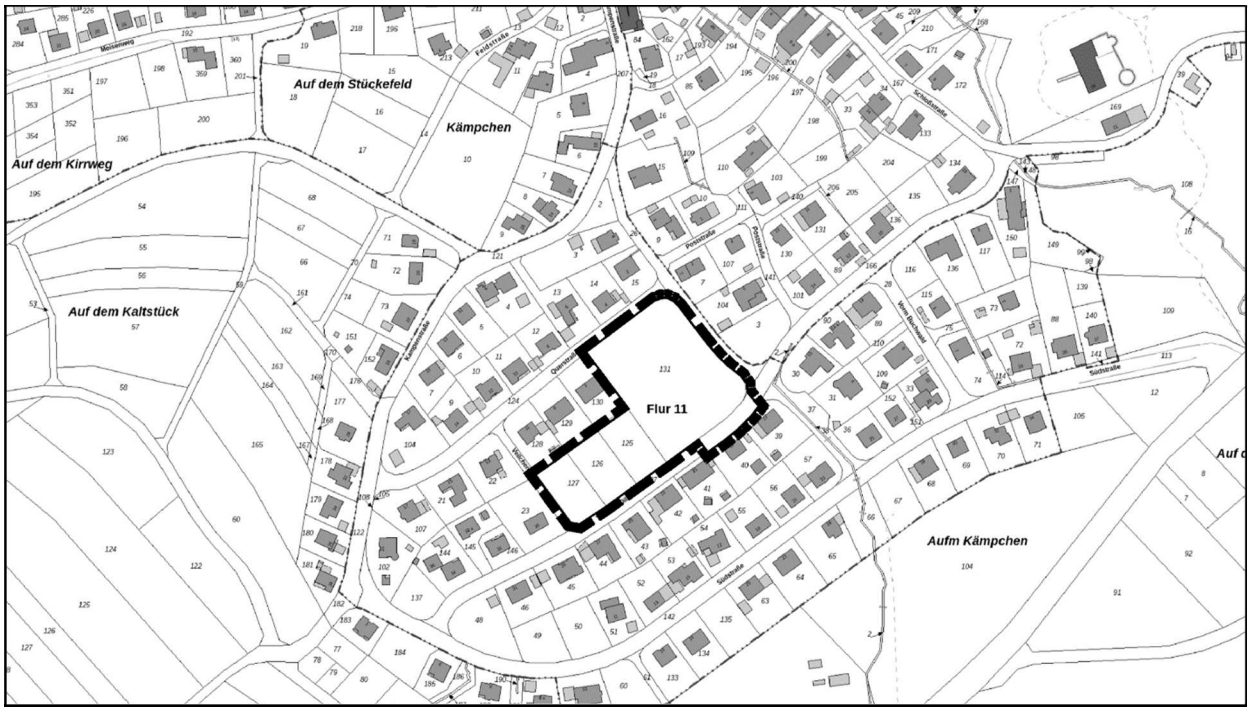


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches, o. M. (Quelle: © tim-online.nrw.de, 2024)



Abbildung 2: Luftbild, o. M. (Quelle: © tim-online.nrw.de, 202**4**)

1.2 Anlass und Erfordernis der Planaufstellung

Die im Plangebiet gelegenen Grundstücke wurden ursprünglich bis 1990 als sog. „Ascheplatz“ als Sportplatz genutzt. Danach wurden diese Flächen tlw. als Spiel- / Bolzplatz bzw. als temporäre Kindertagesstätte genutzt. Nun sollen die westlich gelegenen Flächen einer baulichen Nutzung zugeführt werden. Die Flächen des Spielplatzes bleiben überwiegend erhalten.

Ein Planungsträger beabsichtigt die Bebauung des unbebauten Grundstücksbereiches im Südwesten des Plangebietes (Flurstücke 125-127) mit einem maximal zweigeschossigen Gebäude für eine Pflegewohngemeinschaft (ca. 24 Zimmer) einschl. Neben- und Gemeinschaftsräumen etc. Es sind ca. 17 Stellplätze und eine neue Zufahrt zum „Dillweg“ hin eingeplant.

Der Ursprungsbebauungsplan sah eine Einzelhausbebauung mit 3 Gebäuden vor.

Das Bau- und Nutzungskonzept wäre nur durch die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Am Sportplatz“ zu realisieren. Wesentliche Punkte der Änderung sind die Anordnung des Baufensters vermehrt Richtung Süden und die Änderung der Art der Nutzung in „Allgemeines Wohngebiet“. Die Festsetzungen der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4, der Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8, der offenen Bauweise und der Zahl der Vollgeschosse mit II bleiben unverändert.

Auch aus städtebaulicher Sicht ist die Änderung des Bebauungsplans und damit Nutzbarmachung der Grundstücke zu befürworten. Die Flurstücke 125, 126 und 127 bilden aufgrund ihrer Lage auf dem ehemaligen Sportplatz, an zwei Seiten durch die bis zu ca. 5 Meter hohe Böschung eingefasst, eine Besonderheit in der städtebaulichen Struktur. Der geplante Baukörper weist zwar eine größere Grundfläche auf, fügt sich jedoch bezüglich der Höhe und Dichte in die umgebende Bebauung ein. Durch vorgelagerte Balkone im 1. OG und DG wird die südlich gelegene Böschung geschickt ausgeglichen.

Die Erschließung über den südlich angrenzenden Dillweg ist aufgrund des enormen Höhenunterschieds wirtschaftlich nicht möglich, weshalb eine Entwicklung mit Einfamilienhäusern in den letzten Jahrzehnten nicht umgesetzt werden konnte. Das Konzept einer Pflegewohngemeinschaft, kombiniert mit barrierefreien Wohnungen, nutzt den Vorteil einer Erschließung für den gesamten Bereich und stellt eine wertvolle Ergänzung des Wohnraumangebots im Bereich Hainchen und Umgebung dar. Aufgrund der demografischen Entwicklung steigt der Anteil Älterer in der Bevölkerung. Die Schaffung eines wohnortnahen Angebots für „Wohnen im Alter“ ermöglicht es sowohl, in vertrauter Umgebung zu bleiben, als auch freiwerdende Wohnhäuser an junge Familien weiter zu verkaufen. Damit wird dem planerischen Grundsatz der Innenentwicklung auf mehreren Ebenen Rechnung getragen.

Die heutige Erschließung erfolgt nur über die Einmündung „Dillweg“/“Am Sportplatz“.

Das Umfeld ist von zweigeschossiger offener Bauweise geprägt. Die Nutzbarmachung diese innerstädtischen Wohnbaugrundstücks erfolgt in anspruchsvoller Topografie.

Die zu überplanende Fläche stellt eine städtebaulich sinnvolle Ergänzung des Angebotes an Wohnbauflächen als Verdichtung der vorhandenen Bebauung in diesem Bereich dar.

Die Änderung der Festsetzung Grünfläche „Spielplatz“ anstatt „Festplatz“ entspricht der tatsächlichen Nutzung und dem heutigen Bestand.

1.3 Verfahren

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Sportplatz“ erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. §13a BauGB im beschleunigten Verfahren. Er darf im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung von weniger als 20.000 Quadratmetern, wie im vorliegenden Fall, festgesetzt wird.

Bebauungspläne können im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden, wenn sie die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung vorbereiten. Voraussetzung für die Anwendung ist gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB, dass der Bebauungsplan keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 1 zum UVPG) oder nach Landesrecht unterliegen und die nach dem Bebauungsplan zulässige Grundfläche (überbaubare Fläche) weniger als 20.000 m² beträgt. Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen.

Es handelt sich bei der Planung um eine Wiedernutzbarmachung von einer derzeit brachliegenden bzw. als Spielplatz genutzten Fläche zur maßvollen innerörtlichen Nachverdichtung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 6. Aus diesem Grunde handelt es sich um eine „Maßnahme der Innenentwicklung“ im Sinne des §13a BauGB.

Das gesamte Plangebiet und damit die festgesetzte zulässige Grundfläche der Planung unterschreitet mit 3.238 m² Baufläche -WA- den Schwellenwert von 20.000 m² deutlich.

Mit der Planung wird der Bedarf für die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum für die Betreuung und Pflege von Bewohnern im Sinne des 13a Abs. 2 Satz 3 BauGB Rechnung getragen.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Sportplatz“ werden keine Vorhaben begründet, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (gemäß Anlage 1 des UVPG) einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und die Aufstellung eines Umweltberichts gem. § 2a BauGB sind daher entbehrlich.

Ebenso kommt gem. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB die naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung nicht zur Anwendung. Eingriffe, die aufgrund der Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren zu erwarten sind, gelten als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Gleichwohl sind die Umweltbelange (Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) zu beachten und in die Planung einzustellen.

Durch die Planung werden darüber hinaus die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete) nicht beeinträchtigt. Zur Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt.

Das Planungsbüro **HKS - Stadt ▪ Umwelt ▪ 57072 Siegen - Gerhard Kunze** wurde im Mai 2024 mit der Erstellung der Bebauungsplanänderung beauftragt. Darüber hinaus ist eine „Artenschutzrechtliche Prüfung“ Gegenstand der Begründung in gesondertem Teil.

2. Planungsbindungen / Planungsvorgaben und / -beschränkungen

2.1 Landes- und Regionalplanung

Der neue Regionalplan liegt im Entwurf vor.

Dieser B-Plan hat keine Auswirkungen auf landes- und regionalplanerische Anforderungen, auf die übergeordnete Planung da es sich hierbei um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung auf bereits beplantem Gebiet handelt.

2.2 Flächennutzungsplan

Im seit 13. Dezember 2016 wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Netphen wird das Plangebiet als Gemischte Baufläche (M) und Grünfläche mit den Zweckbindungen Spiel- und Bolzplatz dargestellt.

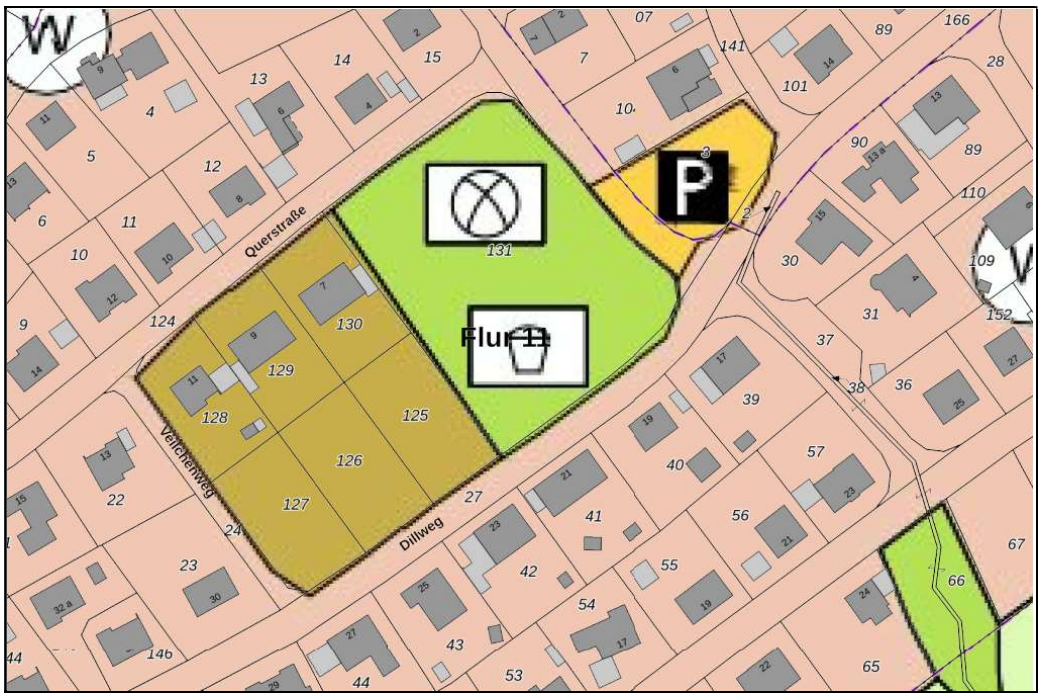


Abbildung 3: Flächennutzungsplan, o. M.
(Quelle: © www.netphen.de/fnp, 2022)

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt wurde. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

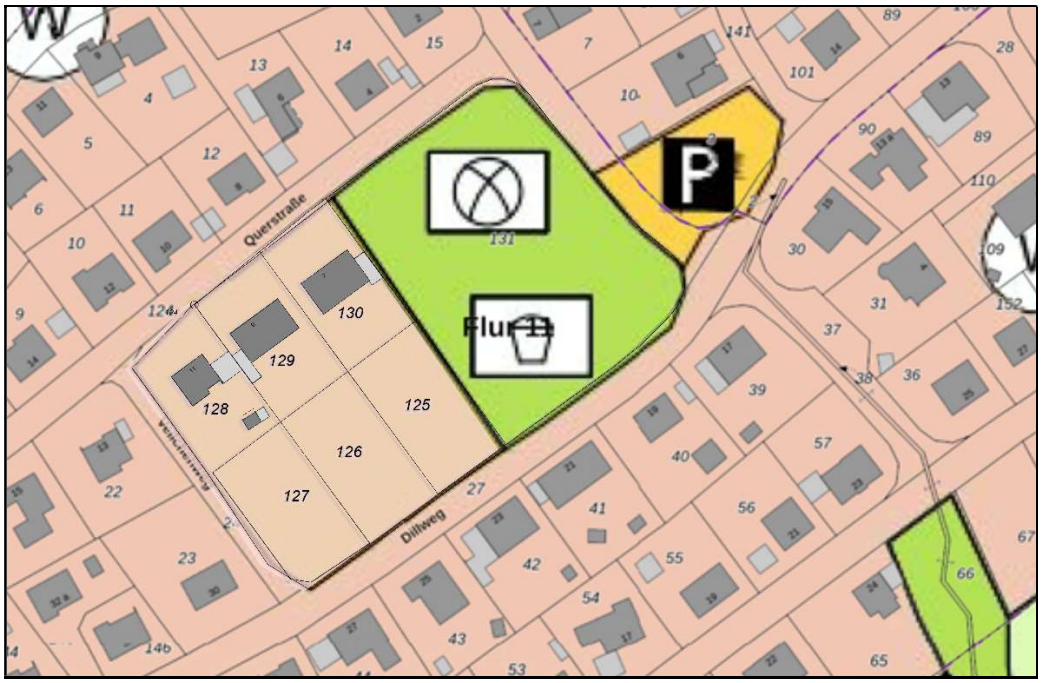


Abbildung 4: geplante Berichtigung des Flächennutzungsplans, o. M.
(Quelle: Stadt Netphen)

Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes wird aufgrund der geringen Flächengröße des Plangebiets und der tatsächlich vorhandenen Nutzung nicht beeinträchtigt.

2.3 Bebauungsplan

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen, ursprünglichen Bebauungsplanes „Am Sportplatz“, Gemarkung Hainchen.

Im Ursprungsplan sowie der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Sportplatz“, Gemarkung Hainchen, ist der Planbereich als „Mischgebiet -MI-“, „Grünfläche Festplatz“ festgesetzt.

Darüber hinaus ist im westlichen mittigen Bereich des Plangebietes ein Leitungsrecht festgesetzt.

Für das „Mischgebiet mit eingeschränkter Nutzung b“ sind Baugrenzen definiert und das Maß der baulichen Nutzung mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4, einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 und die offene Bauweise festgesetzt. Darüber hinaus ist die maximale Zweigeschossigkeit festgesetzt. Als Traufhöhe ist ein Maß von TH <= 6,0m definiert und zulässig.

Für die umliegenden Bereiche ist „Allgemeines Wohngebiet“ -WA-, die offene Bauweise, die maximale Geschossigkeit beträgt hier zwei Vollgeschosse, eine Grundflächenzahl GRZ von 0,4, eine Geschossflächenzahl GFZ von 0,8 festgesetzt.

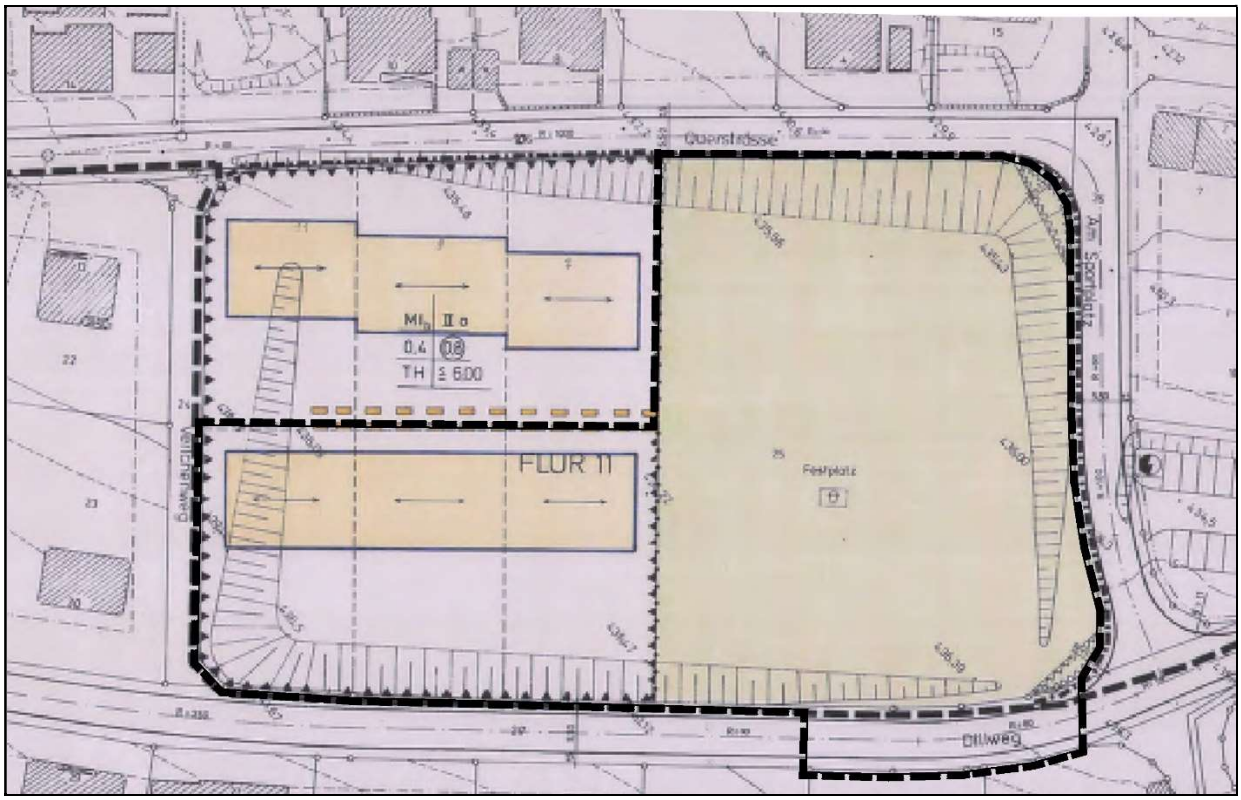


Abbildung 5: Bebauungsplan Nr. 6 „Am Sportplatz“, 3. Änderung, Bestand, ohne Maßstab, nicht genordet, (Quelle: © Stadt Netphen)

2.4 Gestaltungssatzung

Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt innerhalb der 1. Änderung der Gestaltungsvorschriften zum Bebauungsplan Nr. 6 „Am Sportplatz“ Gemarkung Hainchen, vom 16.08.1994. Diese wird durch Gestalterische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 2 BauO NRW ersetzt.

2.5 Leitbild der Stadt Netphen

Mit dem Leitbild der Stadt Netphen 2025 hat sich die Stadt selbst dem Leitziel eines ressourcenschonenden Flächenverbrauchs unterworfen. Damit soll vorrangig das Ziel einer Innenentwicklung statt einer weiteren Außenentwicklung verfolgt werden, d. h., sie wird neue Wohnbauflächen angepasst an die demographische Entwicklung nur noch in begrenztem Maße zur Verfügung stellen und damit ressourcenschonend handeln.

Der weitere Flächenverbrauch sollte gegen Null gehen aber im Einzelfall - bedarfsabhängig - sollen neue Flächen erschlossen bzw. wieder genutzt werden. Lokal soll in den Ortsteilen differenziert auf die verschiedenen Entwicklungstrends, Bedarfe und Anforderungen eingegangen werden. Damit soll die grundsätzliche Einleitung einer Trendwende zur Eindämmung des Flächenverbrauchs und eines konsequenten, bestandsorientierten Flächenressourcenmanagements beschritten werden.

3. Planungsziele

Diese Bebauungsplanänderung dient dem Ziel der Nutzbarmachung von vorhandenem Bauland zur Errichtung eines zweigeschossigen Wohngebäudes, das ganz oder teilweise der Betreuung und der Pflege ihrer Bewohner dienen

Sie dient der Innenentwicklung nach § 13a BauGB und maßvollen Nachverdichtung von innerörtlichen Wohnbauflächen am Rande des Zentrums von Netphen.

Bedingt durch die bestehende Erschließung und Bedarf an Wohnungen sind bei der Planung, Änderung des B-Planes nur geringe Änderungen hervorheben!

Da das Plangebiet eine städtebauliche Schnittstelle der Bebauung innerhalb der Ortslage von Hainchen darstellt, ist eine Änderung des Bebauungsplans auch aus städtebaulicher Sicht zu befürworten. Das Grundstück muss vom „Dillweg“ aus erschlossen werden, daher findet eine Orientierung an den dortigen planungsrechtlichen Festsetzungen als Höchstgrenzen statt.

4. Inhalt der Planung

4.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Das Plangebiet dient zur Errichtung einer Wohnbebauung, worin die Unterbringung von bis zu zwei Geschossen zulässig ist.

Für das Baugebiet wurden folgende Festsetzungen getroffen:

4.1.1 Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

In dem Allgemeinen Wohngebiet sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO
- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, sowie
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

allgemein zulässig.

Zu den zulässigen Wohngebäuden gehören auch solche, die ganz oder teilweise der Betreuung und der Pflege ihrer Bewohner dienen.

In dem Allgemeinen Wohngebiet sind gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,

ausnahmsweise zugelassen.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 4 Abs. 3 Nrn. 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Arten von Nutzungen
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen

nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind.

Die v.g. ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Gartenbaubetriebe und Tankstellen wurden ausgeschlossen, da diese hier standortfremd und eher in anderen Teilen der Ortslage zu finden bzw. anzusiedeln sind. Darüber benötigen diese Nutzungen auch einen größeren Flächenbedarf, der hier nicht gedeckt werden könnte.

Somit kann das Milieu im Quartier einschließlich seines Umfeldes geschützt werden, indem Nutzungen untersagt sind, die sowohl milieuschädigend als auch störend sein können.
Die Festsetzungen entsprechen grundsätzlich den umgebenden Festsetzungen des Ursprungsplanes um den Gebietscharakter unverändert zu belassen und dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung zu tragen.

4.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 BauNVO
Die Baukörperentwicklung insgesamt wird durch die gemäß § 17 BauNVO als Orientierungswert festgelegte Grundflächenzahl von 0,4 gesteuert.

Mit einer GRZ von 0,4 wird eine Grundstücksausnutzung festgesetzt, die dem zulässigen Höchstmaß für Allgemeine Wohngebiete gem. § 17 BauNVO entspricht. Damit ist eine volle Grundstücksausnutzung möglich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gem. § 19 Abs. 4 BauNVO die zulässige Grundfläche von Stellplätzen und Zufahrten und Nebenanlagen bis zu 50 %, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 überschritten werden darf.

Als Hinweis wurde zur Begrünung der nicht überbauten Flächen aufgeführt, dass die nicht zu überbauenden Flächen gemäß § 8 Abs. 1 BauO NRW 2018 wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen sind.

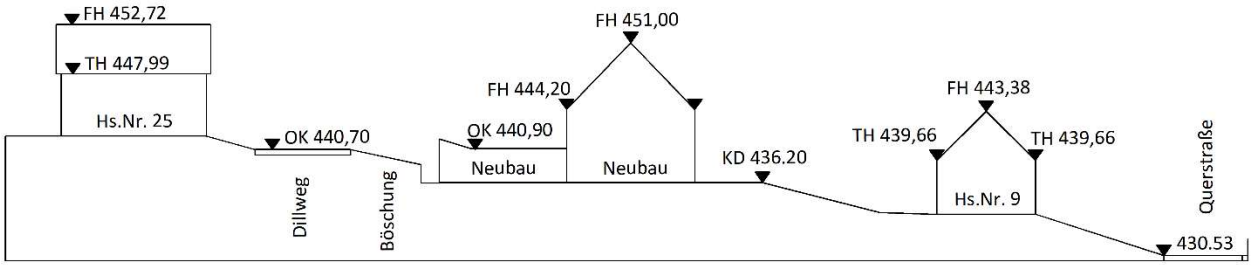
Geschossflächenzahl (GFZ) gem. § 20 BauNVO
In Bezug auf das festgesetzte Allgemeines Wohngebiet werden zwei Vollgeschosse festgesetzt. Es wird eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 festgesetzt.

Zahl der Vollgeschosse gem. § 20 BauNVO
Es wird die Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß mit maximal zwei Geschossen festgesetzt. Die Bebauung im Plangebiet erhält das gleiche Höchstmaß für die Anzahl der Geschosse wie die benachbarte Bebauung. Der dörfliche Charakter der Bebauung wird dadurch im Ortsteil Hainchen gewahrt.

Höhe baulicher Anlagen gem. § 18 BauNVO
Als maximale Gebäudehöhe (GH max.) werden 451,00 m ü. NHN (Normalhöhennull) festgesetzt, was einer zulässigen Gebäudehöhe von ca. 15,0 m entspricht.

Die festgesetzte Gebäudehöhe darf durch untergeordnete technisch notwendige Bauteile (wie z.B. Kamine, Schornsteine, Lüftungsschächte u.ä.) um 2 Meter überschritten werden. Diese müssen mindestens um 1,0 m vom Gebäuderand zurücktreten. Durch diese Höhenfestsetzungen wird die erforderliche Flexibilität zur Umsetzung der Bebauungsplanänderung sichergestellt.

Zur Festlegung der maximalen Höhe von 451,00 m wurden die Höhen der Bestandsgebäude entlang des „Dillweges“ als städtebaulichen Bezug herangezogen. Die Firsthöhen liegen bei 450,36 m (Hs. Nr. 30) und bei 452,71 m /Hs. Nr. 25).



Geländeschnitt „Dillweg“ Hs. Nr. 25 / „Querstraße“ Hs. Nr. 9

Durch die v.g. höhenmäßig beschränkenden Festsetzungen für die neuen Baukörper wird gewährleistet, dass keine unverträglichen Sichtbeeinträchtigungen der Oberlieger eintreten können.

Die bisherige Traufhöhenfestsetzung ist entfallen.

4.1.3 Bauweise gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB in.V.m. § 22 BauGB

Es wurde die offene Bauweise -o- festgesetzt, wodurch der Baukörper im Plangebiet mit seitlichem Grenzabstand zu den Nachbargrundstücken zu errichten ist, um sich in die bauliche Umgebung einzufügen. Die Gesamtgebäudelänge darf hierbei maximal 50 m betragen. Die maximale Ausdehnung der Baugrenzen beträgt ca. 43 x 30 m.

4.1.4 Baugrenzen, überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Das Plangebiet ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen gegliedert.

Die überbaubare Fläche wird gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO durch Baugrenzen definiert. Sie übernimmt ebenfalls die im Bebauungsplan Nr. 6 „Am Sportplatz“, 3 Änderung nördliche Baugrenze des Plangebietes und übernimmt somit den ursprünglichen Grenzverlauf. Die Baugrenze wird in Richtung „Dillweg“ vergrößert und endet vor der Böschungskante am „Dillweg“ in einem Abstand von 13,35 m zur Grundstückgrenze.

In der nicht überbaubaren Grundstücksfläche wird folgendes festgesetzt:

a) Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO können ausnahmsweise zugelassen werden.
b) Nebenanlagen sind aus verkehrlichen Gründen auf einem Streifen von 1,00 m Breite parallel zur Verkehrsfläche ausgeschlossen.

4.1.5 Flächen für Stellplätze incl. Garagen und Nebenanlagen

Die Stellplätze incl. Garagen und die Zufahrt werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB als Flächen für Stellplätze incl. Garagen und Nebenanlagen festgesetzt. Stellplätze, Garagen und alle Nebenanlagen sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Flächen und der gesondert hierfür festgesetzten Flächenumgrenzung (Ga/St) zulässig.

Garagen müssen aus verkehrlichen Gründen einen Mindestabstand von 1,00 m vom Fahrbahnrand einhalten.

Durch diese Festsetzung wird dem Flächenbedarf der Erstellung von notwendigen Stellplätzen auf den Grundstücken Rechnung getragen.

4.1.6 Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche

Im Plangebiet innerhalb der Grünfläche und außerhalb des Änderungsbereiches im Norden auf Privatgrundstücken verläuft der Schmutzwasserkanal des Abwasserverbandes Netphen. Der Verlauf der Abwasserleitung wurde aus dem Ursprungsplan Bebauungsplan Nr. 6 übernommen und gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB mit einem Leitungsrecht zugunsten des Abwasserverbandes Netphen festgesetzt und für die zusätzliche Einplanung eines Regenwasserkanals von 3 m auf 4,5 m Breite erweitert.

4.1.7 Straßenverkehrsfläche

Im Südwesten ist ein Teilstück des „Dillweges“ nachrichtlich als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Im Bereich „Veilchenweg“ und „Dillweg“ sind „Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten“ und ein „Einfahrtsbereich“ zum „Dillweg“ hin festgesetzt.

4.1.8 Grünflächen

Die bisher als „Grünfläche Festplatz“ festgesetzte Fläche wurde für die Zufahrt zum neuen Wohngebiet verringert und als öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Spielplatz, neu festgesetzt.

4.1.9 Anpflanzung von Baumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Das Baugrundstück soll durch eine Anpflanzung mit heimischen Gehölzen und Baumarten sowohl ökologisch als auch ästhetisch aufgewertet werden. Je 400 m² Grundstücksfläche ist ein Laubbaum zu pflanzen.

Die aufgeführten Pflanzenarten können im Einzelfall durch folgende Arten Hainbuche (Carpinus betulus) Bergahorn (Acer pseudoplatanus) Rotbuche (Fagus sylvatica) Vogelkirsche (Prunus avium) Traubenkirsche (Prunus padus) ersetzt bzw. ergänzt werden.

Hierzu wurde eine Auswahlliste mit heimischen Baumarten wie Schwarzerle (Alnus glutinosa) Esche (Fraxinus excelsior) und Stieleiche (Quercus robur) erstellt.

Die genannten Baumarten sind in der Mindestqualität Hochstämme oder Solitäre, 3-4 x verpflanzt, 400-500 cm Höhe zu pflanzen.

Aus Klimaschutzgründen (Vermeidung von Aufheizung des Bodens) und damit der Versiegelungsgrad des Bodens minimiert werden kann wurde festgesetzt, dass die nicht überbauten Flächen je Grundstück als Vegetationsflächen (z. B. Rasen, Gräser, Stauden, Kletterpflanzen, Gehölze) bis spätestens zwei Jahre nach abschließender Fertigstellung des jeweiligen Bauvorhabens gemäß § 84 BauO NRW 2018 anzulegen, zu erhalten und ggf. in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.

Kombinationen mit natürlich vorkommenden mineralischen Feststoffen (z. B. Kies, Bruchsteine, Bruchsteinmauer) sind bis zu 10 % der nicht überbauten Fläche zulässig. Es ist nur die Verwendung von offenporigen, wasserdurchlässigen Materialien zulässig. Dies gilt auch innerhalb des Bodenaufbaus. Wasserundurchlässige Sperrschichten wie z. B. Abdichtbahnen sind unzulässig.

4.1.10 Erhalt von Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25ba) BauGB) wurde der Böschungsbereich entlang des „Veilchenweges“ aus Artenschutzgründen zur Erhaltung festgesetzt. Während der Bauphase sind die Flächen mit einem Schutzzaun zu versehen.

4.1.11 Sichtflächen

Die im Ursprungsplan festgesetzten Sichtflächen wurden übernommen. Diese sind oberhalb von 0,60 m, gemessen von OK-Fahrbahn, von allen Sichthindernissen freizuhalten.

Die entsprechenden einzelnen Festsetzungen sind auch der Planzeichnung zu entnehmen.

Hinweise
Es wurden noch Hinweise zu Bodeneingriffen (Bodendenkmale), zu Bodeneingriffen (Kampfmittel), zum Artenschutz (ohne bodenrechtlichen Bezug), zur Begrünung nicht überbauter Flächen, zur Beseitigung von Niederschlagswasser, zur Beachtung bei Ausschachtungsarbeiten und der Stellplatzanzahl in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die entsprechenden einzelnen Hinweise sind auch der Planzeichnung zu entnehmen.

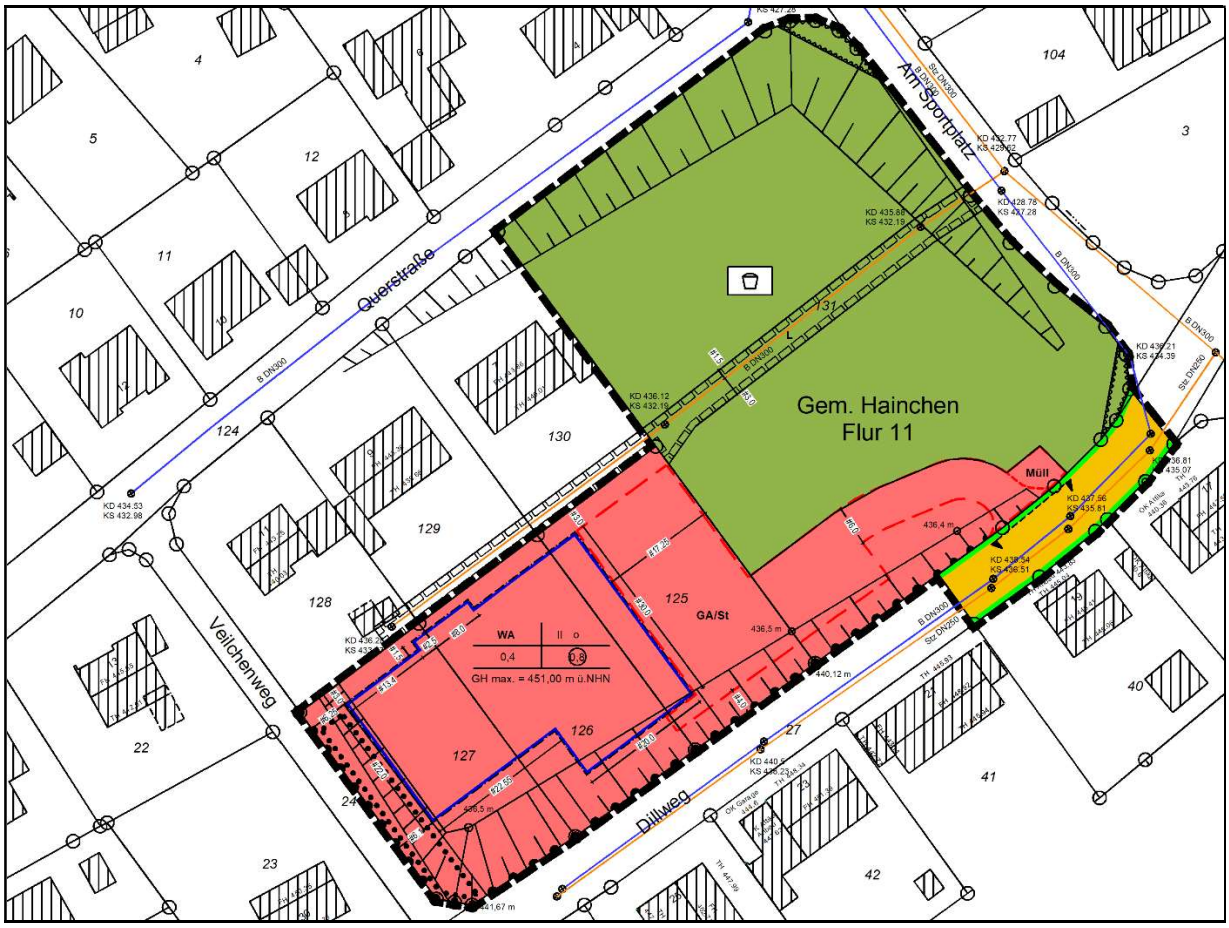


Abbildung 6: Bebauungsplan Nr. 6 „Am Sportplatz“, 5. Änderung, Entwurf ohne Maßstab

5. Bauordnungsrechtlichen Vorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 89 (1) BauO NRW 2018

Besondere Anforderungen an die Gebäudegestaltung:

1. Im Geltungsbereich sind Satteldächer zulässig. Für untergeordnete eingeschossige Bauten sind auch Flachdächer zulässig.
 Die Dachneigung bei Satteldächern darf max. 45° betragen.

2. Bei geneigten Dächern sind nur folgende Dacheindeckungen zulässig:
 a. Pfannen, b. Bitumenschindeln, c. Kunstschieferschablonen, d. Naturschieferschablonen.
 Es sind für diese Materialien nur die Farben Grau und Braun zulässig. Als Grauton ist mind. basaltgrau nach RAL 7012 oder dunkler, als Braunton mind. nussbraun nach RAL 8011 oder dunkler zu wählen.
 Dachgauben sind nur bei Dachneigungen größer 42° zulässig.

3. Hochglanzglasierte Dacheindeckungen sind nicht zulässig.

4. Alternative Dacheindeckungen wie z. B. Sonnenkollektoren, Solarzellen, Gründächer u.ä. sind zulässig.

Hinweise:
Es wurden Hinweise ohne normativen Charakter zu Bodendenkmalen, Bodeneingriffen, Artenschutz und der Begrünung der nicht überbauten Flächen, der Beseitigung von Niederschlagswasser, der Beachtung bei Ausschachtarbeiten und zu Stellplatzanzahl aufgeführt. Die Anzahl der Stellplätze richtet sich nach der Stellplatzsatzung Netphen.

6. Umweltbelange / Eingriffsregelung und Umweltprüfung / Zusammenfassende Erklärung

Die Aufstellung der Bebauungsplanänderung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, da er die Voraussetzungen dazu erfüllt (siehe Kapitel 1.3). Damit kann von der Umweltprüfung nach 2 Abs. 4 BauGB und vom Bericht gem. 2a BauGB abgesehen werden. Ebenso kommt gem. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB die naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichregelung nicht zur Anwendung.

Dies entbindet jedoch nicht davon, zu prüfen, ob durch die Planung artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind.

Ebenso sind die im Sinne von §1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bei der Planung zu berücksichtigen.

Umweltbelange / Eingriffsregelung:

Es handelt sich bei dieser Bebauungsplanänderung der Innenentwicklung um die Überplanung von Flächen, die innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes liegen.

Durch die Wahl des Verfahrens besteht kein Ausgleichserfordernis. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten gem. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht.

Naturschutzrechtliche Festsetzungen bestehen für die bestehenden Bauflächen nicht. Zusätzliche Emissionen sind nicht abzusehen.

Umweltprüfung / Zusammenfassende Erklärung:

Gemäß § 13a Abs. 2 i. V. mit § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird bei dieser Bebauungsplanänderung der Innenentwicklung von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

7. Klimaanpassung und Klimaschutz

Mit der Neufassung des Baugesetzbuches kommt der verbindlichen Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 5 BauGB eine besondere Verantwortung zu. Insbesondere ist eine klimagerechte Stadtentwicklung zu fördern.

Als Empfehlung für eine klima- und umweltschonende Stadtentwicklung können z.B. die folgenden Maßnahmen in der Planung herangezogen werden:

- PV-Anlagen u. Wärmepumpen (Geothermie) u. Solarthermie nutzen (Neigungswinkel der Kollektoren zur Horizontalen 30°-45° oder zentrale Energieversorgung für das Gebiet,
- Gründächer,
- durch südliche Hanglage kann der Heizenergiebedarf reduziert werden,
- Kompakte Baukörper A/V-Verhältnis < 0,65 m²,
- Platzierung von Pflanzen im Garten (Verschattung).

Hierfür werden Maßnahmen gemeint, die dazu beitragen, die Folgen des Wandels unbeschadet zu überstehen.

Der Bebauungsplan = Nachverdichtung = nutzt vorhandene Infrastruktur und ist damit nachhaltig in der Siedlungsentwicklung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Klimaatlas NRW einsehbare „Starkregengefahrenhinweiskarte für NRW“ für den seltenen Starkregen (Wiederkehrintervall 100 Jahre) und für den extremen Starkregen (90 mm/h) in Teilen des geplanten Gebäudebereichs des Bebauungsplans Überflutungen ausweist. Hierbei muss örtlich mit Überflutungstiefen von bis zu ca. 0,15 m (seltener Starkregen) bzw. 0,2 m (extremer Starkregen; vgl. Abb. 1) gerechnet werden. Auf diesen Sachverhalt wird vorsorglich hingewiesen und empfohlen, diese Auswirkungen insbesondere im Kontext einer barrierefreien Planung bei der topografischen Gestaltung des Geländes (z. B. durch langegezogene Anrampungen) und gegebenenfalls bei der Bebauung selbst z. B. durch entsprechende Objektschutzmaßnahmen, die den Eintritt von Oberflächenabflüssen in Gebäudeöffnungen verhindern) zu berücksichtigen, um potenzielle Überflutungsschäden zu vermeiden bzw. zu verringern.

In diesem Zusammenhang sei zudem angemerkt, dass einerseits in mehreren Regionen in Deutschland bereits Starkregenereignisse aufgetreten sind, die das Szenario „extremer Starkregen“ übertroffen haben und andererseits eine Zunahme von Starkregenereignissen im Zuge des Klimawandels wahrscheinlich ist.

Durch eine weitere Zunahme der Anzahl der heißen Tage (Tmax ≥ 30 °C), Sommertage (Tmax ≥ 25 °C) und der Dauer von Hitzeperioden insbesondere für vulnerable Personengruppen, wie sie in solchen sozialen Einrichtungen betreut werden, entstehen gesundheitliche Risiken.

Folgende Maßnahmen dienen dem Zweck, die lokale Hitzebelastung auch langfristig zu reduzieren und/oder zu einer Kühlung von Gebäuden und der umliegenden Außenflächen und sollten bei der Umsetzung von Baumaßnahmen Berücksichtigung finden:

- Außenliegender Sonnenschutz zur Verschattung von Fenstern
 (z. B. durch Jalousien, Rollläden, Markisen),
- Verschattung von Aufenthaltsbereichen im Freien (z. B. durch Sonnensegel),
- Verwendung von hellen Oberflächenmaterialien am Gebäude und versiegelten Freiflächen,
- Flächige und dauerhaft zu erhaltende Dachbegrünung,
- Fassadenbegrünungen,
- Begrünung von unbebauten Flächen, Pflanzung von Bäumen als natürliche Verschattung vor Fenstern und Fassaden.

Bei der Neuplanung wird den Schutzgütern dahingehend Rechnung getragen, dass die Anforderungen an den Klimaschutz durch Maßnahmen nach dem neusten Stand der Technik im Baugenehmigungsverfahren eingehalten werden.

Die Gebäude bzw. die PV-Anlagen können nordwest-südost ausgerichtet werden. Eine Dachneigung ist mit 20°-30° in Bezug auf den Einsatz von Photovoltaikanlagen optimal. Auf Flachdächern kann die Neigung der PV-Anlage angepasst werden.

Aus Klimaschutzgesichtspunkten (Minderung der Erwärmung) können Flachdächer begrünt werden.

Die südliche Hanglage zur Ausrichtung von PV-Anlagen ist gegeben.

Es ist ein kompakter Baukörper als Mehrgeschosswohnungsbau vorgesehen

Zur Verminderung des Versiegelungsgrades und der hierdurch bedingten Beeinträchtigung des Boden- und Wasserhaushaltes sowie des Mikroklimas wurde festgesetzt, dass Freiflächen gärtnerisch anzulegen und zu pflegen sind. Die Einbringung von wasserdichten und nicht durchwurzelbaren Folien sowie Kies-, Schotter und ähnliche Materialaufschüttungen sind nicht zulässig.

Hinsichtlich der Gestaltung von Hausgartenbereichen wird auf den aktuellen Leitfaden "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Schottergärten" des Städte- und Gemeindebundes NRW (11/2019) hingewiesen.

Die Freiflächen des Baugrundstücks sind mit heimischen Gehölzen und Baumarten zu bepflanzen.

8. Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

Im Zuge der Planung der Bebauungsplanänderung wird eine „Artenschutzrechtliche Prüfung“ (ASP I) gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erarbeitet, in der geprüft wurde, ob für die sog. „planungsrelevanten Arten“, die im Einwirkungsbereich des Planvorhabens potenziell auftreten, der Fortbestand der lokalen Population einer Art gewährleistet ist bzw. nicht erheblich beeinträchtigt wird und die ökologische Funktion von Lebensstätten gesichert wird.

Für das Planvorhaben ist nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Artenschutzprüfung gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durchzuführen. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfolgt für die sogenannten „planungsrelevanten Arten“ (Tiere und Pflanzen).

Es ist zu überprüfen, ob für die „planungsrelevanten Arten“

- der Fortbestand der lokalen Population einer Art gewährleistet ist bzw. nicht erheblich beeinträchtigt wird und
- die ökologische Funktion von Lebensstätten

gesichert wird.

In § 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist geregelt, dass die besonders geschützten Tierarten (gem. BArtSchV Anlage 1, Spalte 2; EG-ArtSchV Anhang A oder B; gem. Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG; alle europäischen Vogelarten) nicht verletzt oder getötet werden dürfen.

Streng geschützte Arten (gem. Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG; gem. BArtSchV Anlage1, Spalte 3, gem. EG-ArtSchV Anhang A) dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit nicht erheblich gestört werden, d.h. der Erhaltungszustand der lokalen Population darf sich nicht verschlechtern.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung des Planungsbüros **HKR – Stephan Müller Landschaftsarchitekten, Waldbröl** ist dieser Planung zugrunde gelegt und dieser Begründung beigefügt. Artenschutzfachlich begründete Vermeidungsmaßnamen wurden in den Bebauungsplan aufgenommen. Somit ist für die planungsrelevanten und sonstigen national geschützten Tierarten durch das Planvorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen zu erwarten. Unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nach jetzigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

Nach den o. g. Richtlinien und Verordnungen geschützte Pflanzen sind im Wirkbereich des Planvorhabens nicht vorhanden. Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten. Im Plangebiet sind keine Vorkommen gefährdeter und streng geschützter Pflanzenarten bekannt.

9. Erschließung, Ver- und Entsorgung

9.1 Verkehrserschließung

Das Plangebiet ist über die vorhandenen Erschließungsstraßen bereits erschlossen.

9.2 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt über den Wasserverband Siegen-Wittgenstein durch das städtische Wasserwerk.

9.3 Stromversorgung

Die Stromversorgung des Änderungsbereiches wird durch den Versorger EON Energie Deutschland GmbH sichergestellt.

9.4 Abwasserbeseitigung

Die Entwässerung des Änderungsgebietes erfolgt in Anlehnung an den Generalentwässerungsplan im Trennsystem. Das Niederschlagswasser der privaten Grundstücke ist nach den Vorgaben des Landeswassergesetzes (LWG) sowie der städtischen Abwasserbeseitigungssatzung zu beseitigen.

9.5 Abfallentsorgung

Die anfallenden Abfälle zur Verwertung (z. B. PPK-Fraktion, LVP-Fraktion, Bioabfall, Altglas, Elektro-/Elektronikschrott u.a.) werden im Rahmen der bestehenden Rücknahme-/Verwertungssysteme erfasst und einer entsprechenden Wiederverwertung zugeführt. Der anfallende Abfall zur Beseitigung (= Restabfall) wird im Zuge des städtischen Abfallentsorgungssystems eingesammelt und zur Abfallumladestation „Winterbach“ im Ortsteil Herzhausen transportiert; anschließend wird er von dort zur Beseitigung verbracht.

Die Vermeidung von überschüssigem Erdmaterial hat Vorrang vor der Entsorgung, d. h., ein Massenausgleich ist anzustreben. Sollte dennoch überschüssiger Bodenaushub anfallen, ist dieser in rechtlich zulässiger Weise zu verwerten oder auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie innerhalb des Kreisgebietes zu beseitigen.

9.6 Löschwasser

Die Stadt Netphen stellt über den Eigenbetrieb - Wasserwerk Netphen - den Grundschutz nach dem DVGW-Regelwerk in diesem Bereich mit 96 m³/h über 2 Std. sicher.

10. Altlasten

Altablagerungen und Altstandorte können zu Gefährdungen von Mensch, Natur und Umwelt führen. Die Daten des aktuellen Altlastenkatasters der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein sind derzeit ausschließlich für den behördlichen Dienstgebrauch bestimmt und dürfen aus datenschutzrechtlichen Gründen keinesfalls, auch nicht teilweise, veröffentlicht werden. Für diese Änderungsfläche wurde das vorliegende Altlastenkataster zugrunde gelegt und berücksichtigt. Im Plangebiet ist das Vorhandensein von Altlasten bisher nicht bekannt.

11. Bergbau

Sollte bei Bodeneingriffen auf Anzeichen ehemaliger bergbaulicher Tätigkeit gestoßen werden, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, umgehend zu benachrichtigen.

12 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Im Bereich des Änderungsplanes sind keine Baudenkmale vorhanden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW wird hier verwiesen.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW).

Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

13. Boden

Nach den §§ 6 bis 8 Bundesbodenschutzverordnung ist es nicht zulässig, Bodenmaterial, das die Vorsorgewerte überschreitet, auf Flächen, über die keine Erkenntnisse über das Vorliegen von schädlichen Bodenveränderungen bekannt sind, aufzubringen.

Bei der Umsetzung der Baumaßnahme ist der § 2 Abs. 2 Landesbodenschutzgesetz zu beachten. Hiernach ist das Einbringen von Materialien, die von den oberen Bodenschichten anderenorts abgetragen wurden, auf oder in Böden in einer Gesamtmenge von über 800 cbm bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorab anzuzeigen. Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene humose Oberboden sollte im Plangebiet verbleiben, um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte nach BBodSchV nicht überschritten sind, vor Schadstoffeinträgen zu schützen.

14. Bodeneingriffe (Kampfmittel)

Es ist keine unmittelbare Kampfmittelgefährdung bekannt. Eine Kampfmittelbelastung im Plangebiet kann aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf eine ungewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder die Polizei zu verständigen.

15. Artenschutz

Durch die bauliche Nutzung selbst sowie auch die Vorbereitung derselben, darf nicht gegen die im § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formulierten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden. Im Rahmen der Bauvorbereitung sind insbesondere Vegetations- und Oberbodenbeseitigungen artenschutzrechtlich von Belang. Die entsprechenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Um die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen:

V 1 Fällzeitbeschränkung Gehölze (Vögel, Fledermäuse)

Die Fällung von Gehölzen und die Beseitigung aller Vegetation darf nur in der Zeit von Mitte November bis Ende Februar, außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Vögeln und der Aktivitätszeit von Fledermäusen, durchgeführt werden, so dass der Verlust von möglicherweise belegten Brut- oder Niststätten vermieden wird.

Im Zuge aller Vegetationsbeseitigungen sind Bodenarbeiten und Bautätigkeiten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Schutz aller besonders bzw. streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu beachten (Verbot des Tötens, Verletzens oder erheblichen Störens von Individuen sowie Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs-, Ruhe- und sonstigen Lebensstätten derselben).

V 2 Verzicht auf einen Arbeitsraum im Bereich der Böschungen im Südwesten des Plangebietes (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling)

Während der Bautätigkeiten ist im Bereich der Böschung „entlang des Dillwegs“ auf einen Arbeitsraum zu verzichten. Diese Bereiche sind durch die Aufstellung eines Bauzaunes zu schützen. Folgende Maßnahmen sind in diesem Bereich zu unterlassen:

- Lagerung von Baustoffen
- Abstellen oder Lagern von Werkzeug oder Baumaschinen
- Befahren mit Baumaschinen

~~Nach Bauende ist die bisherige Bewirtschaftung der Grünfläche weiterzuführen.~~

Zum Erhalt der Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings wird die in der Planzeichnung gekennzeichnete Fläche zum „Erhalt von Bepflanzungen“ zukünftig jährlich einmal Ende Mai / Anfang Juni und einmal ab dem 15. September gemäht.

V 3 Insektenfreundliche Beleuchtung

Die Beleuchtung von Grundstücken und Zufahrten / Straßenbeleuchtung ist gemäß der Prämisse „so wenig Licht wie möglich und so viel wie nötig“ auszurichten und auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass sich die Lichtbelastung außerhalb der bebauten Flächen nicht signifikant erhöht. Dementsprechend soll nur gerichtetes Licht verwendet werden, z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten, die das Licht nur dorthin strahlen, wo es dringend benötigt wird, also nach unten bzw. in das Plangebiet hinein. Die Beleuchtung angrenzender (Fledermaus-) Lebensräume ist zu verhindern. Es ist eine bedarfsgerechte Beleuchtung mit Bewegungsmeldern und / oder tageszeitlich begrenzter Beleuchtung mit möglichst bodennahen Lampen zu wählen. Die Beleuchtungsstärke sollte so niedrig wie möglich sein, also nicht über die EU-Standards erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke hinausgehen. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2.400 K sollten nicht eingesetzt werden. Die Leuchten dürfen nur in den unteren Halbraum abstrahlen. Die Schutzverglasung darf sich nicht über 60 C° erwärmen.

Die Verringerung von Lichtemissionen kommt sowohl den Fledermausarten sowie Insektenarten in angrenzenden Habitaten zugute.

Auf den „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen – Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung“ des Bundesamtes für Naturschutz (2019 / BfN-Skript 543 / online abrufbar unter: https://www.bfn.de/sites/default/files/2022-05/skript543_4_aufl.pdf) – wird verwiesen.

16. Sozialplan

Die Festsetzungen dieser Bebauungsplanänderung werden sich nicht nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der zukünftig in diesem Gebiet und in der Nachbarschaft arbeitenden bzw. wohnenden Menschen auswirken. Ein Sozialplan ist somit nicht erforderlich.

17. Ordnung des Grunds und Bodens

Aufgrund der Eigentumsverhältnisse ist eine Bodenordnung nach dem BauGB nicht erforderlich.

18. Größe und flächenmäßige Gliederung des B-Plan-Änderungsgebietes

Allgemeines Wohngebiet	ca. 3.238 m²
Straßenverkehrsflächen	ca. 367 m²
Grünflächen	ca. 4.195 m²
Gesamt	**ca. 7.800 m²**

19. Kosten

Kosten für die Stadt Netphen sind nicht zu erwarten.

Netphen, im November 2024

Stadt Netphen

Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

zur

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Am Sportplatz", Gemarkung Hainchen als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren

Stand: 07. November 2024

Auftraggeber: Stadt Netphen
Amtsstraße 2-6
57250 Netphen

Auftragnehmer: HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Alte Rathausstraße 4
51545 Waldbröl

HKR
Stephan Müller
Landschaftsarchitekten

Telefon: 02291 927803-0
E-mail: info@hkr-landschaftsarchitekten.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt BDLA AK NW
Claudia Mende, Geobearbeitung

INHALTSVERZEICHNIS

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG 3

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN 4

3 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES 6

4 ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN 9

5 ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES PLANVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ 10

6 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH 23

7 FAZIT 24

8 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS 26

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches, o.M. 3
Abb. 2: Bebauungsplan Nr. 6, 5. Änderung 4
Abb. 3: Blick auf den alten Sportplatz 7
Abb. 4: Blick in Richtung Spielplatz 7
Abb. 5: Blick auf die Schotterfläche und die Böschung mit Baumbestand 8
Abb. 6: Blick auf die zum Erhalt festgelegte Böschung (im Vordergrund) 8
Abb. 7: Dunkler Wiesenknopf (Sanguisorba officinalis) im Bereich der zum Erhalt festgelegten Böschung 9

Tab. 1: Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) 12

Anhang

Protokoll Artenschutzprüfung

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Es ist beabsichtigt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Sportplatz“ als BP der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB vorzunehmen. Die Änderung dient der Nachverdichtung von innerörtlichen wohnbaulich nutzbaren Freiflächen in der Ortslage von Hainchen.
Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Hainchen, Flur 11, Flurstücke 127-125, 131 und 27 tlw. („Dillweg“) und umfasst eine Fläche von ca. 7.800 m² einschließlich der öffentlichen Grünfläche.
Im Südwesten des Plangebietes soll ein maximal zweigeschossiges Gebäude für eine Pflegewohngemeinschaft (ca. 24 Zimmer) einschl. Neben- und Gemeinschaftsräumen entstehen. Zusätzlich sind 16 Stellplätze und eine neue Zufahrt zum „Dillweg“ geplant.
Der Ursprungsbebauungsplan sah eine Einzelhausbebauung mit 3 Gebäuden vor.

Das Plangebiet ist in Abbildung 1 dargestellt.

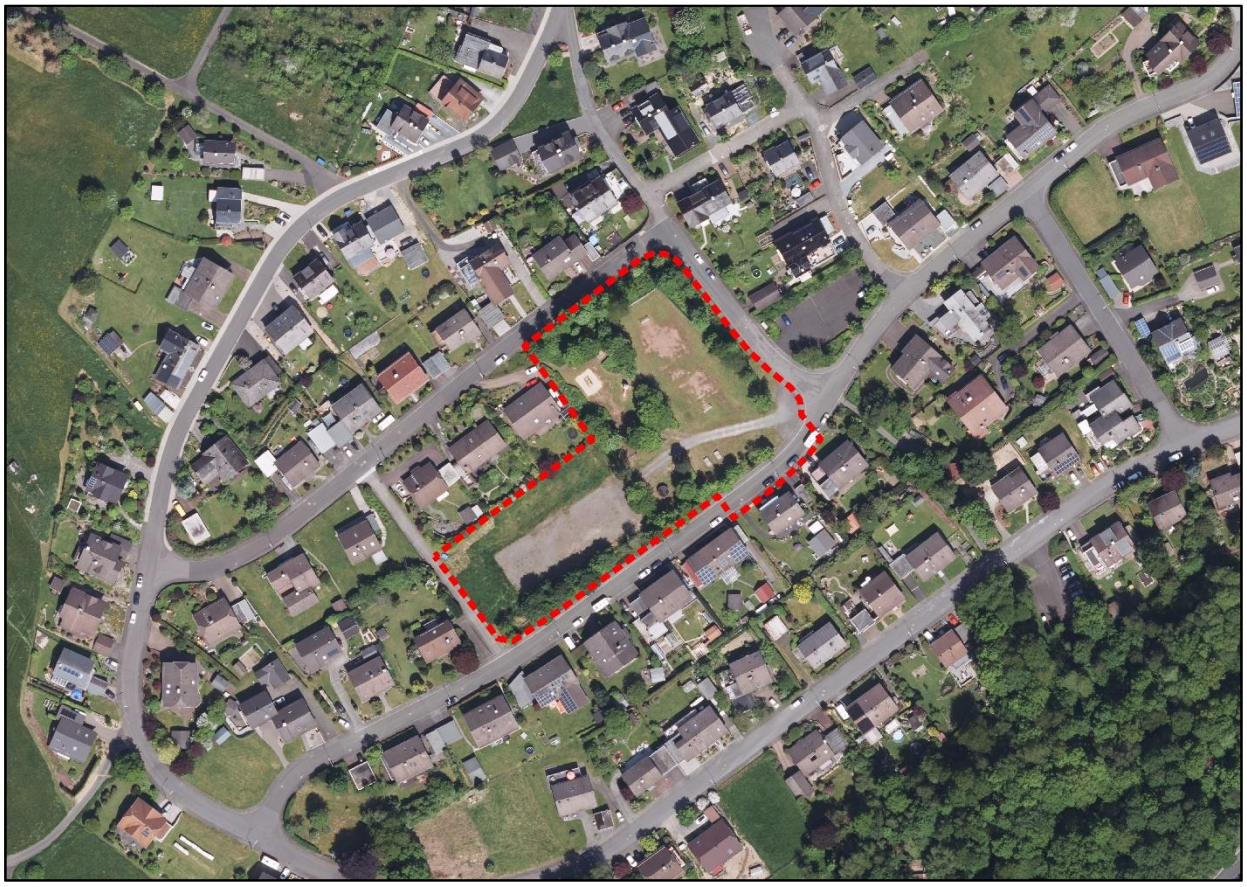


Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches, o.M.
(DOP, ABK ©Geobasis NRW)

Abbildung 2 stellt die Planzeichnung der geplanten Bebauungsplanänderung dar.

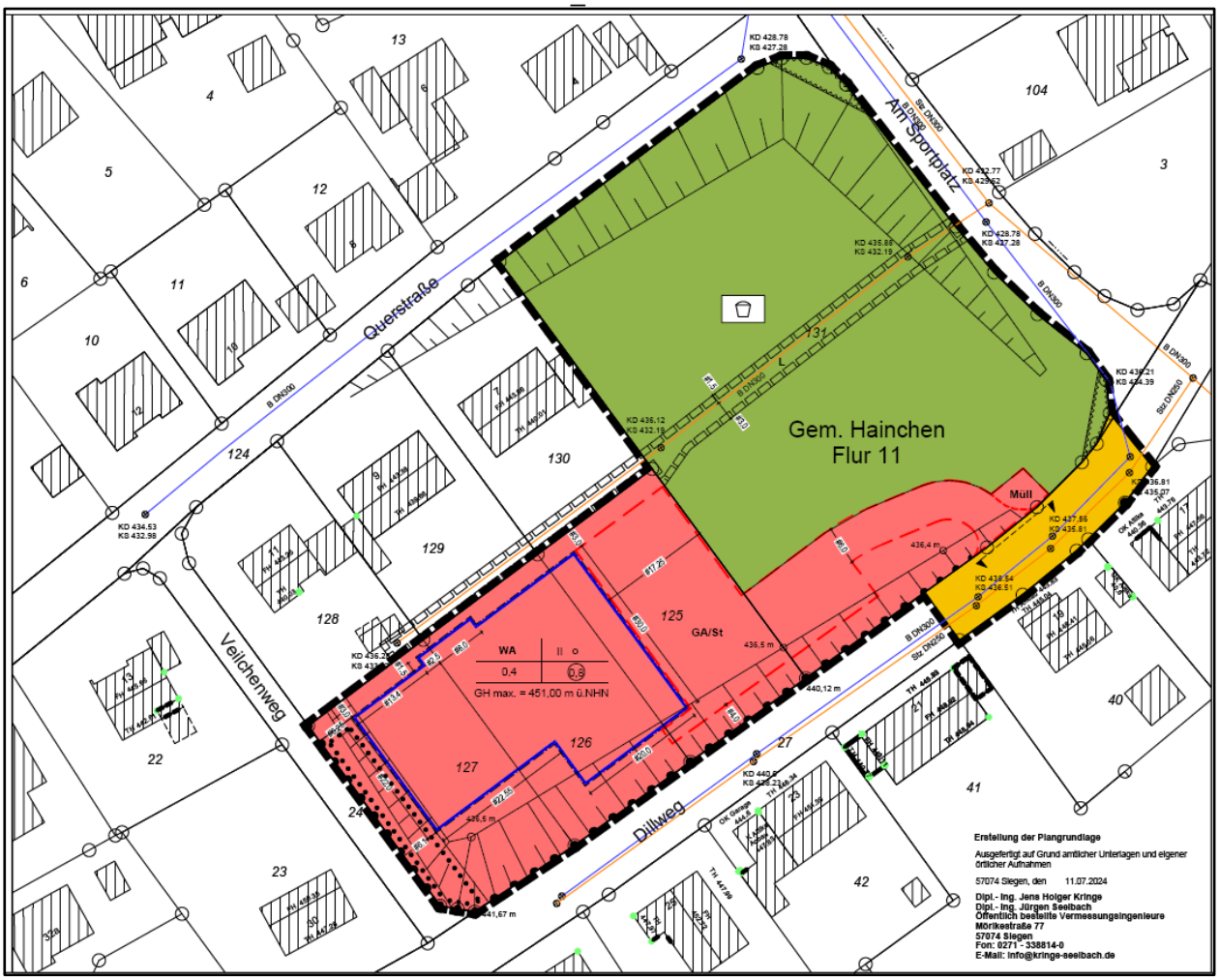


Abb. 2: Bebauungsplan Nr. 6, 5. Änderung
Entwurf (HKS Gerhard Kunze 2024)

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Eine Überprüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist bei Bau- und Planvorhaben dann erforderlich, wenn eine Betroffenheit von besonders oder streng geschützten Tier- bzw.-Pflanzenarten nicht von vorneherein auszuschließen ist. Die Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG sind zu beachten.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Besonders geschützt sind Tierarten gem. BArtSchV Anlage 1, Spalte 2; EG-ArtSchV Anhang A oder B; gem. Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG und alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten und entstammen Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG; der BArtSchV Anlage1, Spalte 3, und der EG-ArtSchV Anhang A.

Da sich in der Planungspraxis ein derart umfangreiches Artenspektrum nur schlecht bewältigen lässt, sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG freigestellt. Sie werden hingegen grundsätzlich im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung berücksichtigt.

Aufgrund der rechtlichen Vorgaben bleibt also im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren das Artenspektrum auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. In Nordrhein-Westfalen (NRW) sind im Rahmen der ASP die sog. „planungsrelevanten Arten“ zu betrachten, bei denen es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl handelt. Darüber hinaus ist die Liste der nicht planungsrelevanten Arten gem. Anhang II FFH-RL zu berücksichtigen (vgl. Umweltschadensgesetz).

Das Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt in der Planungs- und Genehmigungspraxis nicht ein, wenn durch das Vorhaben das Tötungs- oder Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist oder, z.B. bei der potenziellen Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (kein populationsrelevanter Eingriff).

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung dieses Planvorhabens, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (wie z. B. bei UVS, FFH-Verträglichkeitsprüfung). Grundlage für die Artenschutzprüfung ist der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz (ASP Stufe I).

Das Planungsbüro HKR Stephan Müller Landschaftsarchitekten wurde im Februar 2024 mit der Erstellung des Fachbeitrags Artenschutz und der Artenschutzprüfung Stufe I beauftragt. Die Begehung des Geländes erfolgte am 03.06.2024.

3 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 6 befindet sich in Netphen Hainchen und umfasst die Flurstücke 127-125, 131 und 27 tlw., Gemarkung Hainchen, Flur 011.

Das Plangebiet ist zurzeit nicht bebaut und wird im Nordosten durch die Ortsstraße „Am Sportplatz“, im Südosten durch den „Dillweg“, im Südwesten durch den „Veilchenweg und im Nordwesten durch die „Querstraße“, jeweils angrenzend an Wohngebiete begrenzt.
Entlang des „Dillwegs“ fällt das Gelände in Richtung Plangebiet steil ab. Diese Böschungen sind mit Laubbäumen mittleren Baumholzalters bewachsen und bleiben größtenteils erhalten.
Der nördliche Teil, auf dem sich ein alter Sportplatz und ein Kinderspielplatz befinden, werden als öffentliche Grünfläche und Spielplatz festgesetzt und bleiben somit auch erhalten. Dieser Bereich zeichnet sich durch einen Bewuchs mit Kleingehölzen, Sträuchern und einer Scherrasenfläche aus. Im Südwesten des Plangebietes, wo die Bebauung festgesetzt wird, befindet sich zurzeit eine geschotterte Fläche, die von einer Rasenfläche und Säumen umgrenzt ist. Hier steigt das Gelände zum „Dillweg“ hin steil an. Im Südwesten zum Veilchenweg hin ist die Böschungsfläche durch Gras- und Krautfluren geprägt. Hier wurden bei einer Begehung am 24.07.2024 der Große Wiesenknopf und der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling gesichtet, woraufhin die Böschung zum Erhalt festgelegt wurde.
Von Südosten bis Westen, in einem Abstand von 100-150 m befindet sich ein schutzwürdiger Biotop „BK-5115-800, Kulturlandschaftskomplex bei Irmgarteichen mit dem Schutzziel „Erhaltung und Entwicklung eines Kulturlandschaftskomplexes aus Grünland, Hecken, Obstbaumreihen und Saumstrukturen als charakteristischer, strukturreicher Lebensraum des dörflichen Wirtschaftraumes“.

Der Laubgehölzbestand und die Säume besitzen eine hohe ökologische Wertigkeit, der Scherrasenfläche und der Schotterfläche kommen eine geringe Bedeutung für die Biotopfunktion zu.
Insgesamt zeichnet sich das Plangebiet durch seine Strukturvielfalt aus. Die Vegetationsstrukturen sind als Lebensraum sowohl für häufig vorkommende Arten als auch für spezialisierte Arten geeignet.



Abb. 3: Blick auf den alten Sportplatz



Abb. 4: Blick in Richtung Spielplatz



Abb. 5: Blick auf die Schotterfläche und die Böschung mit Baumbestand



Abb. 6: Blick auf die zum Erhalt festgelegte Böschung (im Vordergrund) und die Schotter- und Scherrasenfläche



Abb. 7: Dunkler Wiesenknopf (Sanguisorba officinalis) im Bereich der zum Erhalt festgelegten Böschung

4 ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN

Die Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) erfolgt als Risikoeinschätzung. Faunistische Detailuntersuchungen wurden nicht durchgeführt. Die Bewertung der faunistischen Bedeutung erfolgte auf Grundlage der Sichtbeobachtungen während der Freilandkartierungen der Biotoptypen/-strukturen, der Erfassung vorhandener und potenzieller Vernetzungsstrukturen/-beziehungen mit angrenzenden Biotopen und auf Grundlage der bestehenden Vorbelastung durch Nutzungen und sonstige Störeinflüssen.

Die Einschätzung der im Plangebiet und dessen näherer Umgebung vorgefundenen Biotopstrukturen sowie die Auswertung der Liste der planungsrelevanten Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) hat ergeben, dass auf der überplanten Fläche streng oder besonders geschützte Arten vorkommen können. Das Vorhabengebiet liegt innerhalb des Quadranten 1 im Messtischblatt 5115 „Ewersbach“. Die potenziell vorkommenden Arten sind in Tabelle 1 „Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)“ aufgelistet (s.u.).

Diese werden hinsichtlich der vorhersehbaren Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten artenschutzfachlich bewertet. Dabei werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG überprüft.

Folgende im oder direkt angrenzend an den Untersuchungsraum vorgefundene Lebensraumtypen wurden für die Auswertung zugrunde gelegt:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Vegetationsarme oder -freie Biotope
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

Gesicherte Erkenntnisse oder Angaben über das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten, die ggf. durch das Planvorhaben erheblich gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zu-fluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen für das Plangebiet selbst bis-her nicht vor. Gem. FFH-Anhang-IV geschützte Pflanzenarten kommen im Änderungsbereich nach den hier vorliegenden Informationen nicht vor, somit ist die Beurteilung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG nicht erforderlich.

Mit dem Vorhaben sind folgende wesentliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren für die Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer Lebensraumfunktionen verbunden:

- Verlust einer Schotterfläche, einer Scherrasenfläche und von Kleingehölzen
- Vorübergehende Störung der Habitatfunktion durch die baubedingten Beeinträchtigungen (Lärm, Erschütterungen, Abgase, Stäube, optische Reize etc.) für Tiere, die in ihrer Lebensweise an Biotope, hier vorwiegend Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Vegetationsarme oder -freie Biotope gebunden sind.

5 ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES PLANVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Nachfolgend werden die im Plangebiet *potenziell* vorkommenden planungsrelevanten Arten einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen und unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen bewertet. Dabei werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Zusammenhang mit § 44 Abs.5 BNatSchG überprüft.
Kann für die nachweislich oder potenziell vorkommenden Arten gem. der Kriterien der ASP I nicht ausgeschlossen werden, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, ist eine vertiefende Prüfung (ASP Stufe II) durchzuführen.

Erläuterung der nachfolgenden Tabelle:

FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Tab. 1: Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)

Name		**MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW**		**@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]**		**Analyse**		
Wissenschaftlich	**Deutsch**	**Lebensraum**	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nachweisjahr**	**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erforderlich?**
Säugetiere								
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Kleingehölze	FoRu, Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die jungen Bäume mittleren Baumholzes sind als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ungeeignet.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungshabitat und kein Bruthabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Unter Berücksichtigung der Fällzeitbeschränkung (V 1) kann die Tötung und Verletzung von Individuen ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Bechsteinfledermaus nicht ein.	**Nein**
		Ohne Vegetation						
		Säume	(Na)					
		Gärten	Na					
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Kleingehölze	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Wasserfledermaus nicht ein.	**Nein**
		Ohne Vegetation						
		Säume						
		Gärten	Na					
Myotis myotis	Großes Mausohr	Kleingehölze	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für das Große Mausohr nicht ein.	**Nein**
		Ohne Vegetation						
		Säume						
		Gärten	(Na)					

Name		MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]		Analyse		
Wissenschaftlich	**Deutsch**	**Lebensraum**	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nachweisjahr**	**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erforderlich?**
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Kleingehölze	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Kleinabendsegler nicht ein.	**Nein**
		Ohne Vegetation						
		Säume						
		Gärten	Na					
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Kleingehölze	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Zwergfledermaus nicht ein.	**Nein**
		Ohne Vegetation						
		Säume						
		Gärten	Na					
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Kleingehölze	FoRu, Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die jungen Bäume mittleren Baumholzes sind als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ungeeignet.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungshabitat und kein Bruthabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Unter Berücksichtigung der Fällzeitbeschränkung (V 1) kann die Tötung und Verletzung von Individuen ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für das Braune Langohr nicht ein.	**Nein**
		Ohne Vegetation						
		Säume	Na					
		Gärten	Na					
Muscardinus avellanarius	Haselmaus		Nicht aufgeführt	UNB	Keine Angaben	Der relativ kleine und isoliert liegende Gehölzbestand mit jungen Bäumen mittleren Baumholzalters sind als Fortpflanzungs- und	Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Haselmaus nicht ein.	**Nein**

Name		MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]		Analyse		
Wissenschaftlich	**Deutsch**	**Lebensraum**	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nachweisjahr**	**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erforderlich?**
						Ruhestätte ungeeignet.		
Vögel								
Accipiter gentilis	Habicht	Kleingehölze	(FoRu), Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Im Vorhabenbereich wurde kein Horst gesichtet.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungshabitat und kein Bruthabitat dar. Unter Berücksichtigung der Fällzeitbeschränkung (V 1) kann die Tötung und Verletzung von Individuen ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Habicht nicht ein.	**Nein**
		Ohne Vegetation						
		Säume						
		Gärten	Na					
Accipiter nisus	Sperber	Kleingehölze	(FoRu), Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Im Vorhabenbereich wurde kein Horst gesichtet.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungshabitat und kein Bruthabitat dar. Unter Berücksichtigung der Fällzeitbeschränkung (V 1) kann die Tötung und Verletzung von Individuen ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Sperber nicht ein.	**Nein**
		Ohne Vegetation						
		Säume	Na					
		Gärten	Na					
Aegolius funereus	Raufußkauz	Kleingehölze		@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Raufußkauz nicht ein.	**Nein**
		Ohne Vegetation						
		Säume	(Na)					
		Gärten						

Name		MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]		Analyse		
Wissenschaftlich	**Deutsch**	**Lebensraum**	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nachweisjahr**	**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erforderlich?**
Alauda arvensis	Feldlerche	Kleingehölze Ohne Vegetation Säume Gärten	 FoRu 	@LINFOS keine Angaben	-	Im Änderungsbereich liegen aufgrund verschiedener Störfaktoren pessimale Habitatbedingungen vor. Der Lebensraum der Feldlerche ist an weiträumige Offenlandflächen mit niedriger und gerne lückenhafter Vegetation aus Gräsern und Kräutern gebunden. Der Abstand zu den nächsten vertikalen Vegetationsstrukturen beträgt weniger als 50 m. Daher ist der Untersuchungsraum als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ungeeignet. Ein Vorkommen ist auszuschließen.	Der Vorhabenbereich stellt keine geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Feldlerche nicht ein.	**Nein**
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Kleingehölze Ohne Vegetation Säume Gärten	 FoRu 	@LINFOS keine Angaben	-	Im Änderungsbereich liegen aufgrund verschiedener Störfaktoren pessimale Habitatbedingungen vor. Der Abstand zu den nächsten vertikalen Vegetationsstrukturen beträgt weniger als 50 m. Daher ist der Untersuchungsraum als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ungeeignet. Ein Vorkommen ist auszuschließen.	Der Vorhabenbereich stellt keine geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Wiesenpieper nicht ein.	**Nein**
Anthus trivialis	Baumpieper	Kleingehölze Ohne Vegetation	(FoRu) 	@LINFOS keine	-		Der Vorhabenbereich stellt u.U. ein Bruthabitat dar. Unter	**Nein**

Name		MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]		Analyse		
Wissenschaftlich	**Deutsch**	**Lebensraum**	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nachweisjahr**	**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erforderlich?**
		Säume Gärten	(FoRu)	Angaben		Das Plangebiet wird u.U. als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt. Ein Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden.	Berücksichtigung der Fällzeitbeschränkung (V 1) kann die Tötung und Verletzung von Individuen ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Baumpieper nicht ein.	
Asio otus	Waldohreule	Kleingehölze Ohne Vegetation Säume Gärten	Na (Na) Na	@LINFOS keine Angaben	-	Das Plangebiet wird u.U. als Nahrungshabitat genutzt, obwohl ein Vorkommen aufgrund der starken anthropogenen Überprägung nicht zu erwarten ist.	Das Untersuchungsgebiet stellt kein *essenzielles* Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeignetere Habitate zur Verfügung stehen. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Waldohreule nicht ein.	**Nein**
Buteo buteo	Mäusebussard	Kleingehölze Ohne Vegetation Säume Gärten	(FoRu) (Na) (FoRu)	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Im Vorhabenbereich wurde kein Horst gesichtet.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungshabitat und kein Bruthabitat dar. Unter Berücksichtigung der Fällzeitbeschränkung (V 1) kann die Tötung und Verletzung von Individuen ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Mäusebussard nicht ein.	**Nein**
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	Kleingehölze Ohne Vegetation Säume Gärten	 FoRu 	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich ist als Lebensraum aufgrund der Ortslage und der starken anthropogenen Überprägung ungeeignet, ein Vorkommen ist auszuschließen.	Der Vorhabenbereich stellt keine geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG treten für den Ziegenmelker nicht ein.	**Nein**

Name		MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]		Analyse		
Wissenschaftlich	**Deutsch**	**Lebensraum**	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nachweisjahr**	**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erforderlich?**
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Kleingehölze	FoRu	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Gehölzstrukturen stellen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar. Ein Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles Nahrungshabitat* dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Der Vorhabenbereich stellt u.U. ein Bruthabitat dar. Unter Berücksichtigung der Fällzeitbeschränkung (V 1) kann die Tötung und Verletzung von Individuen ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG treten für den Bluthänfling nicht ein.	**Nein**
		Ohne Vegetation	(Na)					
		Säume	Na					
		Gärten	(FoRu), (Na)					
Crex crex	Wachtelkönig	Kleingehölze		@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich ist als Lebensraum aufgrund der Ortslage und der anthropogenen Überprägung ungeeignet, ein Vorkommen ist auszuschließen.	Der Vorhabenbereich stellt keine geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG treten für den Wachtelkönig nicht ein.	**Nein**
		Ohne Vegetation						
		Säume	(FoRu)					
		Gärten						
Cuculus canorus	Kuckuck	Kleingehölze	(Na)	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird u.U. als Nahrungshabitat genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles Nahrungshabitat* dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Kuckuck nicht ein.	**Nein**
		Ohne Vegetation						
		Säume						
		Gärten	(Na)					
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Kleingehölze		@LINFOS keine	-	Der Vorhabenbereich wird u.U. als Nahrungshabitat genutzt.	Das Plangebiet stellt kein *essenzielles* Nahrungshabitat dar, da	**Nein**
		Ohne Vegetation						

Name		MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]		Analyse		
Wissenschaftlich	**Deutsch**	**Lebensraum**	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nachweisjahr**	**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erforderlich?**
		Säume	(Na)	Angaben			umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Mehlschwalbe nicht ein.	
		Gärten	Na					
Dryobates minor	Kleinspecht	Kleingehölze	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird u.U. als Nahrungshabitat genutzt.	Das Plangebiet stellt kein *essenzielles* Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Kleinspecht nicht ein.	**Nein**
		Ohne Vegetation						
		Säume						
		Gärten	Na					
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Kleingehölze	(Na)	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich ist als Lebensraum aufgrund der Ortslage ungeeignet, ein Vorkommen ist auszuschließen.	Das Plangebiet stellt kein *essenzielles* Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeignetere Habitate zur Verfügung stehen. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Schwarzspecht nicht ein.	**Nein**
		Ohne Vegetation						
		Säume	Na					
		Gärten	(Na)					
Falco tinnunculus	Turmfalke	Kleingehölze	(FoRu)	@LINFOS keine Angaben	-	Das Plangebiet wird u.U. als Nahrungshabitat genutzt. Im Vorhabenbereich wurden keine Horste gesichtet.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles Nahrungshabitat* dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG treten für den Turmfalken nicht ein.	**Nein**
		Ohne Vegetation						
		Säume	Na					
		Gärten	Na					
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	Kleingehölze		@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird u.U. als Nahrungshabitat genutzt.	Das Plangebiet stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate	**Nein**
		Ohne Vegetation						
		Säume	(Na)					

Name		MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]		Analyse		
Wissenschaftlich	**Deutsch**	**Lebensraum**	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nachweisjahr**	**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erforderlich?**
		Gärten					vorhanden sind. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Sperlingskauz nicht ein.	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Kleingehölze	(Na)	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird u.U. als Nahrungshabitat genutzt.	Das Plangebiet stellt kein *essenzielles* Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeignetere Habitate zur Verfügung stehen. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Rauchschwalbe nicht ein.	**Nein**
		Ohne Vegetation						
		Säume	(Na)					
		Gärten	Na					
Lanius collurio	Neuntöter	Kleingehölze	FoRu!	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich ist als Lebensraum aufgrund der Ortslage und der anthropogenen Überprägung ungeeignet, ein Vorkommen ist auszuschließen.	Der Vorhabenbereich stellt keine geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Neuntöter nicht ein.	**Nein**
		Ohne Vegetation						
		Säume	Na					
		Gärten						
Lanius excubitor	Raubwürger	Kleingehölze	FoRu	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich ist als Lebensraum aufgrund der Ortslage und der anthropogenen Überprägung ungeeignet, ein Vorkommen ist auszuschließen.	Der Vorhabenbereich stellt keine geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Raubwürger nicht ein.	**Nein**
		Ohne Vegetation						
		Säume	Na					
		Gärten						
Locustella naevia	Feldschwirl	Kleingehölze	FoRu	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird u.U. als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt u.U. ein Bruthabitat dar. Unter Berücksichtigung der Fällzeitbeschränkung (V 1) kann die Tötung und Verletzung von Individuen ausgeschlossen werden.	**Nein**
		Ohne Vegetation						
		Säume	FoRu					
		Gärten						

Name		MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]		Analyse		
Wissenschaftlich	**Deutsch**	**Lebensraum**	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nachweisjahr**	**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erforderlich?**
							Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Feldschwirl nicht ein.	
Passer montanus	Feldsperling	Kleingehölze	(Na)	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird u.U. als Nahrungshabitat genutzt.	Das Plangebiet stellt kein *essenzielles* Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Feldsperling nicht ein.	**Nein**
		Ohne Vegetation						
		Säume	Na					
		Gärten	Na					
Luscinia megarhynchos	Gartenrotschwanz	Kleingehölze	FoRu	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Gehölzstrukturen stellen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar. Ein Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden.	Der Vorhabenbereich stellt u.U. ein Bruthabitat dar. Unter Berücksichtigung der Fällzeitbeschränkung (V 1) kann die Tötung und Verletzung von Individuen ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Gartenrotschwanz nicht ein.	**Nein**
		Ohne Vegetation						
		Säume	(Na)					
		Gärten	FoRu					
Picus canus	Grauspecht	Kleingehölze		@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird u.U. als Nahrungshabitat genutzt.	Das Plangebiet stellt kein *essenzielles* Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeignetere Habitate zur Verfügung stehen. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Grauspecht nicht ein.	**Nein**
		Ohne Vegetation						
		Säume	Na					
		Gärten						
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	Kleingehölze		@LINFOS keine	-	Der Vorhabenbereich ist als Lebensraum aufgrund der Ortslage	Der Vorhabenbereich stellt keine geeignete Fortpflanzungs- und	**Nein**
		Ohne Vegetation						

Name		MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]		Analyse		
Wissenschaftlich	**Deutsch**	**Lebensraum**	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nachweisjahr**	**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erforderlich?**
		Säume	FoRu!	Angaben		und der anthropogenen Überprägung ungeeignet, ein Vorkommen ist auszuschließen.	Ruhestätte dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für das Braunkehlchen nicht ein.	
		Gärten						
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Kleingehölze	FoRu!	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich ist als Lebensraum aufgrund der Ortslage ungeeignet, ein Vorkommen ist auszuschließen.	Der Vorhabenbereich stellt keine geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Waldschnepfe nicht ein.	**Nein**
		Ohne Vegetation						
		Säume						
		Gärten						
Serinus serinus	Girlitz	Kleingehölze		@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Gehölzstrukturen stellen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar. Ein Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden.	Der Vorhabenbereich stellt u.U. ein Bruthabitat dar. Unter Berücksichtigung der Fällzeitbeschränkung (V 1) kann die Tötung und Verletzung von Individuen ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG treten für den Girlitz nicht ein.	**Nein**
		Ohne Vegetation						
		Säume	Na					
		Gärten	FoRu!, Na					
Strix aluco	Waldkauz	Kleingehölze	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG treten für den Waldkauz nicht ein.	**Nein**
		Ohne Vegetation						
		Säume	Na					
		Gärten	Na					
Sturnus vulgaris	Star	Kleingehölze		@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird u.U. als Nahrungshabitat genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend	**Nein**
		Ohne Vegetation						
		Säume	Na					

Name		MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]		Analyse		
Wissenschaftlich	**Deutsch**	**Lebensraum**	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nachweisjahr**	**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erforderlich?**
		Gärten	Na				Ausweichhabitate vorhanden sind. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG treten für den Star nicht ein.	
Schmetterlinge								
Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Kleingehölze		@LINFOS keine Angaben	-	Voraussetzung für das Vorkommen des Bläulings ist der Große Wiesenknopf als Futter- und Eiablagepflanze. Diese und der Schmetterling wurden im Plangebiet nachgewiesen.	Der Vorhabenbereich stellt eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme (V 3) kann die Tötung und Verletzung von Individuen ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling nicht ein.	**Nein**
		Ohne Vegetation						
		Säume	FoRu					
		Gärten						

[1] Datum der FIS-Abfrage: 06.03.2024 | MTB-Q: 5115-1

[2] Datum der @-LINFOS-Abfrage: 06.06.2024

[3] Experten: Untere Naturschutzbehörde Kreis Siegen Wittgenstein: Datum der Abfrage: 06.06.2024; Datum der Antwort: 07.06.2024
Biostation Kreis Siegen Wittgenstein: Datum der Abfrage: 06.06.2024; Datum der Antwort: -
Nabu Kreis Siegen Wittgenstein: Datum der Abfrage: 06.06.2024; Datum der Antwort: -

[4] Datum der Geländebegehung: 03.06.2024/ 24.07.2024

Für die landesweit ungefährdeten, ubiquitären Vogelarten, wie z. B. Amsel, Kohl- und Blaumeise, Buch- und Grünfink wird prognostiziert, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für diese Arten weitestgehend auszuschließen ist. Diese Arten sind im Allgemeinen wenig empfindlich gegenüber Störungen, anpassungsfähig und flexibel hinsichtlich ihrer Lebensräume und daher landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand. Es besteht daher kein Erfordernis, diese Arten einer weitergehenden Betrachtung zu unterziehen. Auch für die Vogelarten, die auf der Vorwarnliste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland stehen, ist vor diesem Hintergrund keine vertiefende Prüfung erforderlich.

Grundsätzlich können gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auch Störungen infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten und zum Verbotstatbestand führen. Während des Baubetriebs kann es zu Störungen durch Lärmemissionen und optische Reize kommen. Diese Störungen sind vorübergehend und führen daher nicht zur dauerhaften Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

6 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH

Vermeidungsmaßnahmen
Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG auszuschließen, sind folgende artenschutzfachlich begründete Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

V 1 Fällzeitbeschränkung Gehölze (Vögel, Fledermäuse)
Die Fällung von Gehölzen und die Beseitigung aller Vegetation darf nur in der Zeit von **Mitte November bis Ende Februar**, außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Vögeln und der Aktivitätszeit von Fledermäusen, durchgeführt werden, so dass der Verlust von möglicherweise belegten Brut- oder Niststätten vermieden wird.
Im Zuge aller Vegetationsbeseitigungen sind Bodenarbeiten und Bautätigkeiten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Schutz aller besonders bzw. streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu beachten (Verbot des Tötens, Verletzens oder erheblichen Störens von Individuen sowie Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs-, Ruhe- und sonstigen Lebensstätten derselben).

V 2 Verzicht auf einen Arbeitsraum im Bereich der Böschungen im Südwesten des Plangebietes (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling)
Während der Bautätigkeiten ist im Bereich der Böschung entlang des „Dillwegs“ auf einen Arbeitsraum zu verzichten. Diese Bereiche sind durch die Aufstellung eines Bauzaunes zu schützen. Folgende Maßnahmen sind in diesem Bereich zu unterlassen:
- Lagerung von Baustoffen
- Abstellen oder Lagern von Werkzeug oder Baumaschinen
- Befahren mit Baumaschinen

- Betreten der Fläche ohne ausdrückliche Genehmigung der Bauleitung nach Absprache

~~Nach Bauende ist die bisherige Bewirtschaftung der Grünfläche weiterzuführen.~~

Zum Erhalt der Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings wird die in der Planzeichnung gekennzeichnete Fläche zum „Erhalt von Bepflanzungen“ zukünftig jährlich einmal Ende Mai / Anfang Juni und einmal ab dem 15. September gemäht.

V 3 Insektenfreundliche Beleuchtung

Die Beleuchtung von Grundstücken und Zufahrten / Straßenbeleuchtung ist gemäß der Prämisse „so wenig Licht wie möglich und so viel wie nötig“ auszurichten und auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass sich die Lichtbelastung außerhalb der bebauten Flächen nicht signifikant erhöht. Dementsprechend soll nur gerichtetes Licht verwendet werden, z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten, die das Licht nur dorthin strahlen, wo es dringend benötigt wird, also nach unten bzw. in das Plangebiet hinein. Die Beleuchtung angrenzender (Fledermaus-) Lebensräume ist zu verhindern. Es ist eine bedarfsgerechte Beleuchtung mit Bewegungsmeldern und / oder tageszeitlich begrenzter Beleuchtung mit möglichst bodennahen Lampen zu wählen. Die Beleuchtungsstärke sollte so niedrig wie möglich sein, also nicht über die EU-Standards erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke hinaus gehen. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2.400 K sollten nicht eingesetzt werden. Die Leuchten dürfen nur in den unteren Halbraum abstrahlen. Die Schutzverglasung darf sich nicht über 60 C° erwärmen.

Die Verringerung von Lichtemissionen kommt sowohl den Fledermausarten sowie Insektenarten in angrenzenden Habitaten zugute.

Auf den „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen – Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung“ des Bundesamtes für Naturschutz (2019 / BfN-Skript 543 / online abrufbar unter: https://www.bfn.de/sites/default/files/2022-05/skript543_4_aufl.pdf) – wird verwiesen.

7 FAZIT

Für die planungsrelevanten und sonstigen national geschützten Tierarten ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen aus artenschutzfachlicher Sicht durch das Planvorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen zu erwarten. Unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nach jetzigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

Nach den o. g. Richtlinien und Verordnungen geschützte Pflanzen sind im Wirkbereich des Planvorhabens nicht vorhanden. Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten. Im Plangebiet sind keine Vorkommen gefährdeter und streng geschützter Pflanzenarten bekannt.

Auftragnehmer:	Auftraggeber:
HKR Landschaftsarchitekten Umwelt ▪ Stadt ▪ Land Alte Rathausstraße 4 51545 Waldbröl	Stadt Netphen Amtsstraße 2-6 57250 Netphen
Aufgestellt:	Aufgestellt:

Waldbröl, den 07. November 2024



Dipl.-Ing. Stephan Müller
Landschaftsarchitekt AK NW

8 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V., 2021: Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D., 2010: UVP und strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage, C. F. Müller, Heidelberg, 480 S.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, 2019: Bundesnaturschutzgesetz in der aktuell gültigen Fassung.

Verwendete Internetseiten:

http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos, abgerufen am 06.06.2024.

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/5115-1, abgerufen am 03.06.2024.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Am Sportplatz",

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Netphen Antragstellung (Datum): 07.11.2024

Es ist beabsichtigt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 ?Am Sportplatz " als BP der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB vorzunehmen. Die Änderung dient der Nachverdichtung von innerörtlichen wohnbaulich nutzbaren Freiflächen in der Ortslage von Hainchen. Mit dem Vorhaben geht der Lebensraumverlust einer Schotterfläche, einer Scherrasenfläche und von Laubholzstrukturen einher. Eine ausführliche Beschreibung der Wirkfaktoren und der Betroffenheit planungsrelevanter Arten ist dem Landschaftspflegerischen Begleitplan und dem Fachbeitrag Artenschutz zu entnehmen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll") beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja":
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja":

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.